



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. Oktober 2012

Nr. 42

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Hermann Klincke, J. H. Sohn GmbH & Co. KG, Südstraße 10, 58762 Altena, vom 10. 2. 2012, ergänzt bis zum 5. 9. 2012, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Phosphatierbades gemäß § 4 BImSchG S. 357

3 Kommunal-Angelegenheiten: Satzung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ S. 358

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – Termin der Falknerprüfung 2013 S. 361 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 361 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 361 + S. 362 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 362 – desgl. S. 362 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 362 – desgl. S. 363

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 363

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

659. Antrag der Firma Hermann Klincke, J. H. Sohn GmbH & Co. KG, Südstraße 10, 58762 Altena, vom 10. 2. 2012, ergänzt bis zum 5. 9. 2012, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Phosphatierbades gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 10. 2012
53-DO-0023/12/0310.1-Bj/Stern

Bekanntmachung

Die Firma Hermann Klincke, J. H. Sohn GmbH Co. KG, Südstraße 10, 58762 Altena, beantragt die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung - Phosphatieranlage - auf dem o. g. Grundstück, Gemarkung Altena, Flur 23, Flurstücke 99, 442, 480, 604, 605, 606 und 608.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und den Betrieb eines Phosphatierbades innerhalb der Tunnelbeize mit einem Wirkbadvolumen von 18,8 m³. Der Betrieb des Phosphatierbades erfolgt innerhalb der bereits bestehenden Beisanlage.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung und wird hiermit gemäß 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage gehört nach der Errichtung und Inbetriebnahme des Phosphatierbades zu den unter Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), in der zurzeit geltenden Fassung, genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 29. 10. 2012 bis einschließlich 29. 11. 2012

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 sowie
- bei der Bauaufsicht der Stadt Altena, 58762 Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, (Technisches Rathaus) Zimmer 1.18

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird um Terminabsprache bei der Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr.: 02931-82-5484 und bei der Stadt Altena unter der Tel.-Nr. 02392-209-351 gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **29. 10. 2012** bis einschließlich **13. 12. 2012** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am

**6. 2. 2013, um 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Altena,**

58762 Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 8,
statt.

Falls erforderlich, kann der Termin am 7. 2. 2013, um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Erörterung haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder des Antragstellers erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Oberflächenbehandlungsanlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das

Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch diese Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Tageszeitungen.

Im Auftrag:

gez. Bajer

gez. Heesemann

(535)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 357

3

Kommunal-Angelegenheiten

660. Satzung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2012 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 13. Oktober 1976, zuletzt geändert am 2. Oktober 1981, zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Kreise Hochsauerlandkreis, Höxter, Paderborn, Soest, Unna und Warendorf sowie die Stadt Hamm,

§ 2

Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Soest.
- (3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“.
- (2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbände des Institutsbezirks eine fundierte theoretische und praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben.
- (3) Das Institut kann auch Personal anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, prüfen, fortbilden und beraten.
- (4) Das Institut bietet Fortbildung in den verschiedenen Bereichen kommunalen Handelns an.
- (5) Das Institut kann weitere Aufgaben durch Beschluss der Verbandsversammlung (s. § 7 Abs. 1) übernehmen.

§ 4

Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Zweckverband beruft einen hauptamtlichen Studienleiter, der die Aufgaben des Studienbetriebes und die Geschäftsführung des Zweckverbandes wahrnimmt.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und bestellt zwei Stellvertreter, deren Reihenfolge für den Fall der Vertretung festzulegen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsteher (sofern er nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist) und der Studienleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und der hauptamtliche Studienleiter schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
 - b) Auftragsvergaben,

c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Änderung der Verbandssatzung,
 - b) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - c) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - e) die Einstellung, Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung des hauptamtlichen Studienleiters, seines Stellvertreters und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte,
 - f) den Erlass von Instituts- und Prüfungsordnungen, soweit hierfür keine anderen Vorschriften bestehen,
 - g) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von

diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

- (5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit eines Hauptgemeindefachbeamten gewählt. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten entscheidet der Verbandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplanes.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem hauptamtlichen Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes durch den Verbandsvorsteher eingeräumt werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 11

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Sie regelt deren Zusammensetzung und Aufgaben.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Haushaltswirtschaft, Verbandsumlage

- (1) Der Verbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltsatzung nach den für die Kreise geltenden Vorschriften aufzustellen, sofern die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW hierzu keine Einschränkungen vorsehen. Die Haushaltsatzung ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel werden, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, durch Umlage von den Mitgliedern aufgebracht. Diese wird nach der Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen aufgrund der Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage berechnet.

Verbandsmitglieder, die nur für einen Teil ihres Gebietes dem Zweckverband angehören, werden hierbei nur mit einem entsprechenden von der Verbandsversammlung festzusetzenden Teilbetrag herangezogen.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.
- (3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Bestehende Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend zu übernehmen.

§ 15

Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverbindlichkeiten anteilmäßig zu tragen. Ebenso sind die bis zum Ausscheiden entstandenen weiteren Verbindlichkeiten anteilig zu übernehmen. Eine anteilmäßige Beteiligung am Verbandsvermögen kann nach dem in § 14 Abs. 2 genannten Maßstab erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 16

Anwendung der Kreisordnung NRW

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 17

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des zuständigen Regierungsbezirks. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 18

Inkrafttreten

Die am **2. Mai 2012** geänderte Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit

diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Soest, den 10. September 2012

Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Hellweg-Sauerland



gez. Lönnecke
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 9. Oktober 2012

31.1.6 –11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez. Normann

(xxx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 358

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

661. Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – Termin der Falknerprüfung 2013

Landesbetrieb Düsseldorf, 2. 10. 2012
Wald und Holz NRW
Obere Jagdbehörde
J.3-16.03.11.00-01/13

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2013 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Donnerstag und Freitag, den 21. und 22. März 2013 sowie Montag und Dienstag, den 25. und 26. März 2013

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Mittwoch, den 27. März 2013 fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Obere Jagdbehörde -, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde

oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- EUR beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- EUR zu entrichten.

Im Auftrag:

gez. Schilling

(185) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 361

662. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 34 740 142

Kontonummer: 33 269 093

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 9. 10. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(109) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 361

663. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 303 687 412 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 303 687 412 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 1. 2013, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 73/12

Bochum, 4. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 361

664. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 305 252 645 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 305 252 645 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 1. 2013, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 71/12

Bochum, 4. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 362

665. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. 335 056 487 und 335 069 951 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. 335 056 487 und 335 069 951 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 1. 2013, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

U 72/12

Bochum, 4. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 362

666. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 14. 6. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 312 615 552 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 615 552 wird für kraftlos
erklärt.

H 44/12

Bochum, 1. 12. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 362

667. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 14. 6. 2012 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 305 570 939 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 305 570 939 wird für kraftlos
erklärt.

R 43/12

Bochum, 1. 12. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 362

668. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 14. 6. 2012 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. 360 556 286 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 556 286 wird für kraftlos er-
klärt.

G 45/12

Bochum, 1. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 362

**669. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 3 510 112 976 ist am 14. 6. 2012 auf-
geboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 9. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 362

**670. Kraftloserklärung der
Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 3 510 113 016 ist am 14. 6. 2012 auf-
geboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 9. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 362

671. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 516 044 355 ist am 18. 6. 2012 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 18. 9. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 363

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Daniela Pree
Dornröschenweg 42
44339 Dortmund

Als Liquidatorin des beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer 5151 eingetragenen Vereins „Haus der kürzeren Wege e.V. Verein zur Verbesserung der Lebenssituation psychisch belasteter Menschen“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (65)

Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunftschance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**